8. Unter welchen Boraussenungen tann ein Attionar bie von ber Generalversammlung genehmigte Bilanz mit Erfolg aus bem Grunde anfechten, weil an Anlagen und Betriebsgegenständen zu niedrige Abschreibungen vorgenommen worden find?

56B. §§ 260, 261 Nr. 3, 271.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 15. Ottober 1909 i. S. Gemeinde N. (Kl. w. Gas- u. Elektrizitätswerke N. (Bekl.). Rep. II. 717/08.
 - L. Landgericht Bremen, Rammer für Danbelssachen.
 - II. Oberlanbesgericht hamburg.

Die Klägerin hat als Attionärin der Beklagten gemäß § 271 Hose, ben Beschluß ber Generalversammlung vom 7. Juni 1906, wodurch gegen ihren Widerspruch die Bilanz sowie die Gewinn- und Berlustrechnung für das Geschäftsjahr 1904/5 genehmigt wurden, mittels Rlage angefochten. Sie meint, ber angefochtene Generalversammlungsbeschluß, wonach ein Reingewinn von 9000 M zu einer Dividende bon 41/2 0/0 bermendet werden foll, berftoge gegen § 261 Mr. 3 BBB. Denn an ben Anlagen und ben jum Geschäfts= betriebe bauernd beftimmten Gegenständen mußten als Abnutung mindeftens weitere 9000 M abgeschrieben werden, so daß tein Reingewinn übrig bleibe. Die Rlägerin behauptete, die Beklagte habe willfürlich und boswillig 9000 M zu wenig abgeschrieben, um eine Dividende verteilen zu konnen. Der Rlagantrag ging auf Nichtigertlärung bes Generalversammlungsbeschlusses vom 7. Juni 1906. Die Beklagte wollte gehörig abgeschrieben haben. Rlage, Berufung und Revision wurden zurudgewiesen, die Revision aus folgenben

Grunben:

"Das Oberlandesgericht beanstandet die Berechnung des Gewinns von 9000 M nicht, weil die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz durch die Ansechtung eines Aktionärs nur dann zu Fall gebracht werden könne, wenn der Aktiengesellschaft ein willkürliches oder nach kausmännischen Grundsäßen offenbar irrtümliches Berhalten zur Last falle. Ein solches Verhalten fällt der Beklagten nach der Feststellung des Berusungsrichters nicht zur Last. Der Berufungsrichter erwägt, daß die von der Beklagten an den Anlagen und Betriebsgegenftänden des § 261 Nr. 3 HBB. vorgenommenen Abschreibungen nach kausmännischen Anschauungen in manchen Punkten vielleicht zu niedrig sein möchten; allein diese Zweisel seien nicht entscheidend, weil, selbst wenn diese Abschreibungen zu niedrig gegriffen sein sollten, sich doch weber Willfür noch offenbarer Irrtum nachweisen lasse. Der Berufungsrichter hat von diesem Gesichtspunkt aus das Gntachten des Sachverständigen im einzelnen geprüft.

Die Klage ist die Anfechtungsklage des Aktionärs aus § 271 Host. mit der Begründung, daß die Generalversammlung der Beklagten das Seset, nämlich die Bilanzvorschrift des § 261 Nr. 3, verlett habe. In dieser Instanz wird von der Klägerin geltend gemacht, es sei von den Borinstanzen übersehen, daß es sich hier um eine von Amts wegen zu beachtende Richtigkeit wegen Verstoßes gegen zwingende Gesesvorschristen handle, dei der es keineswegs auf Wilksür oder offenbaren Irrtum, sondern nur darauf ankomme, ob eine materiell unrichtige Abschreibung nach § 261 Nr. 3 vorliege; der Berusungsrichter hätte in eine solche von ihm zu Unrecht abgesehnte objektive Prüfung eintreten müssen; das angegriffene Urteil sei daher aufzuheben, weil es nur nach der subjektiven Seite hin geprüft habe, auf die es hier gerade nicht ankomme.

Diefer Angriff ift bes Näheren babin begrundet worben, eine Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses wegen Berletung von Bilangvorschriften nach § 271 585. fei in boppelter Richtung möglich: einmal tonne ber Aftionar bei zu ftarten Abfchreibungen seinen Anspruch auf Dividende burch Burndführung ber übertriebenen Abschreibungen auf bas gesetliche Daß gegen ben Generalversammlungsbeschluß, ber bie zu ftarken Abschreibungen ber Berwaltungsorgane billige, nach § 271 geltend machen. ber Aftionar auf biefen Standpunft, fo mache er einen rein privatrechtlichen Anspruch geltenb. Nur für biesen Fall übertriebener Abschreibungen sei bisher in ben Entsch. bes AG.'s in Bivils. Bb. 32 S. 52, Bb. 40 S. 33, Bb. 43 S. 127 entschieben, baß bem Aftionär ein Anfechtungerecht nach § 271 nur zustehe, wenn er nachweisen konne, bag ein argliftiges Berhalten vorliege, ober bag bie Bilang als eine willfürliche, nach taufmännischen Grundsäten offenbar irrige erfcheine.

Sodann könne ber Aftionar ben Bilanggenehmigungsbeschluß gemaß § 271 aber auch, wie dies bier geschieht, beshalb angreifen, weil zu geringe Abschreibungen vorgenommen worden, und beshalb zu Unrecht Dividenden verteilt werden follten. Auf Diesen Fall fonnten bie Grundfage nicht angewendet werden, die für den umgekehrten Rall, nämlich wenn zu ftarke Abicbreibungen vorgenommen werden follen, Geltung haben. Wenn zu wenig abgeschrieben werden folle, so werbe ein imaginärer Gewinn ausgerechnet, ber in ber Folge jur Ausschüttung des Aftienkapitals führe. Für biefen Fall zu ge= ringer Abschreibung babe bas Reichsgericht sich teineswegs zu dem Sate bekannt, daß eine Anfechtung nur bei Arglift ober offenbarem Arrtum augulaffen fei: ju einem folden Grundfat, ben ber Berufungerichter, ohne fich bes Unterschieds ber beiden Falle bewußt zu werben, auch auf die hier zu entscheidende Frage anwende, durfe man sich angesichts bes § 261 auch nicht bekennen; ber Gefengeber ftelle nämlich in § 261 500. Mindestvorschriften und Sochstvorschriften auf: die Minbestvorschriften feien bisvositiver Ratur: ju ihnen gable bie Borfchrift bes § 261 Mr. 3, fofern fie beftimme, baß gu starte Abschreibungen an Anlagen und Betriebsgegenftanben unterfagt feien. Die Bochfiborichriften bes § 261 bagegen wenbeten fich gegen zu bobe Bewertung der Attiben; Diese Borichriften feien im öffentlichen Interesse gegeben und baber amingender Ratur, so bag ein bagegen verftogender Generalversammlungsbeschluß unbedingt ungultig fei. Bu diefen zwingenden Borfchriften gehore bas Berbot bes § 261 Mr. 3, zu wenig an Anlagen und Betriebsgegenstänben abutichreiben. Für diese Ausführungen beruft fich die Rlagerin auf Staub (8. Aufl.) § 261 Anm. 3.

Die Klägerin folgert aus diesen Aussührungen, daß es nach rein objektivem Maßstad zu beurteilen sei, ob zu wenig abgeschrieben worden sei. Nur der hier nicht vorliegende Fall zu starker Abschreibungen lasse eine subjektive Beurteilung, also eine Berücksichtigung von Arglist und Irrtum, zu. Gegen diesen Grundsat habe der Berufungsrichter gesehlt, indem er von den nur sür den Fall zu starker Abschreibung geltenden Grundsätzen ausgegangen sei. Sine Stütze sür ihre Ansicht glaubt die Klägerin in der Vorschrift des § 271 Abs. 3 Sat 2 HBB. zu sinden, wonach den Aktionären bei zu starken Abschreibungen ein beschränktes Ansechtungsrecht gegeben ist.

Diefer Angriff ift nicht berechtigt.

Die Klägerin hat ein Interesse an ihrem hier erhobenen Anspruch, weil sie unter gewissen Boraussetzungen die Werke der Bertagten käuslich übernehmen darf, und der Reingewinn für die Berechnung des Übernahmepreises von Bedeutung ist. Rechtlich kommt dieser Umstand nicht in Betracht; denn jeder Aktionär hat ein Interesse und einen Rechtsanspruch, daß die Abschreibungen nach den richtigen Grundsäpen erfolgen. Dieses Recht hat der Aktionär sowohl gegenüber zu siarten Abschreibungen, weil sein Anspruch auf Dividende durch übermäßige Abschreibungen geschädigt wird, als auch bei zu niederen Abschreibungen, weil badurch der Bestand der Aktiengesellschaft gesährdet, und das Aktienkapital zu ungerechtserigten Dividendenzahlungen ausgebraucht wird.

Diefen Anspruch auf bem Gefete entsprechende Abschreibungen tann ber Aftionar nach § 271 durchseten, indem er ben eine unrichtige Bilanz genehmigenden Generalversammlungsbeschluß nach den bort aufgestellten Borichriften angreift. Wenn § 271 Abf. 3 Sat 2 ausdrudlich bie Unfechtung wegen zu ftarter Abschreibungen an bestimmte Voraussetzungen knupft, so ging ber Gesetzeber bavon aus. baß übergroße Abschreibungen bie Aftiengesellschaft stärken und. allerbings burch Schmälerung ber Dividende, stille Reserven schaffen. Dieses Berfahren liegt im Interesse ber Gesellicaft. Deshalb foll bie Anfectung bier erschwert werben, indem zur Erbebung ber Anfechtungstlage wegen über das statthafte Maß hinausgehender Abschreibungen nur ber Besit eines Amangiaftels bes Grundfavitals berechtigt (vgl. Kom. Ber. zu § 263 bes Entwurfs). Bu schwache Ab-Schreibungen verdienen biesen Schut nicht, weil fie gefahrbringenb find. Deshalb fällt bei ber Unfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses wegen zu geringer Abschreibungen biese Beschränkung weg.

Aus dem Inhalt des § 271 kann daher die Klägerin nichts für ihre Auffassung herleiten. Die Entscheidung hängt vielmehr allein von Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis des § 271 zu § 261 Nr. 3 ab. Das Gesetz will durch die in § 261 Nr. 1—3 gegebenen Vorschriften verhindern, daß die Vislanz durch Einsetzung höherer als der wahren Werte Gläubiger und Aktionäre schädige und zur Täuschung Oritter diene. Deshalb stellen die §§ 261 Nr. 1—3 und 40 Holle. bestimmte Grundsäse über die höchste Be-

wertung ber in die Bilang aufzunehmenden Utiva auf. Es burfen so nach Rr. 1 bes § 261 Wertpapiere und Waren nur zu bem bort angegebenen Bochftbetrag in die Bilang eingeset werden; nach Mr. 2 barf bei anderen Bermogensgegenständen ber Unichaffungsober Berftellungspreis nicht überschritten werden; bei Unlagen und Betriebsgegenständen jedoch barf nach Rr. 3 der Anschaffungs- ober Herftellungspreis nur bann angesett werben, wenn ein der Abnuhung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht, ober ein entsprechender Erneuerungssonds in Ansat gebracht wird; bies find die Bochftgrengen, gu benen Aftiva in Die Bilang eingesetzt werben burfen. Diefe Borichriften über bie Bochftgrenzen enthalten ein gefetliches Berbot, bas im öffentlichen Intereffe gegeben ift, und über welches fich weber ber Gesellichafisvertrag noch ber Generalversammlungsbeschluß hinwegseten können (§ 134 BBB.). Buwiderhandlungen find nichtig, ohne bag es einer Anfechtung nach § 271 bedürfte. Es ift also zwingendes Recht, bag ber Bewertungegrundsat ber Nr. 8 bes § 261 nicht mißachtet wirb; es burfen banach bie An= icaffungs- ober Berftellungspreise von Anlagen und Betriebsgegenftänden nicht ohne Berücksichtigung der Abnutung in der Bilanz ericheinen.

Weiter geht das öffentliche Interesse, welches diesen Bewertungsgrundsätzen zwingenden Charafter ausprägt, nicht. Etwas anderes will auch die angezogene Stelle aus Staub, mit welcher übrigens auch die anderen Kommentare übereinstimmen, wohl nicht sagen.

Uber den infolge der Abnuhung abzuschreibenden Betrag, also über das Verhältnis der durch die Abnuhung bewirkten Wertsminderung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis der in § 261 Kr. 3 hervorgehobenen Gegenstände, entscheidet die Generalversammlung, welche gemäß § 260 HB. eine Abschähung nach dem Ermessen der Mehrheit vornimmt, oder der Gesellschaftsvertrag, der das Maß der Abschreibung etwa bestimmt. Ein Vergreisen in dieser Schähung ist somit keine Verlehung der mit Zwangscharakter ausgestatteten Bewertungsgrundsähe des § 261 Kr. 3, sondern eine in Anerkennung dieser Grundsähe vorgenommene tatsächlich zu hohe Vewertung. Denn die Verechnung der Abnuhung hängt von kausmännischer Ersahrung und von den tatsächlichen Umständen ab.

hat die Generalversammlung eine Bilang mit zu geringen Ab-

schreibungen genehmigt, so versährt sie wirtschaftlich unrichtig; sie verlett aber teine Rechtsgrundsähe und kein Geseh, wenn sie das Verhältnis der Abnuhung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis unrichtig beurteilt. Der Aktionär kann nicht, nachdem die Generalversammlung die Abschreibung durch Mehrheitsbeschluß gemäß § 260 in geordnetem Versahren innerhalb der Höchstworschriften des § 261 sestigeseht hat, mit der Behauptung gehört werden, die Bewertung der Generalversammlung sei materiell unrichtig. Würde einem solchen Angriff Folge gegeben, so würde der Grundsah des § 260 aufgehoben, wonach die Schähung der Mehrheit der Aktionäre allein maßgebend sein soll. Für den andern Fall, wenn nämlich durch übermäßige Abschreibungen der Anspruch des Aktionärs auf Dividende geschädigt wurde, hat die Rechtsprechung

Entsch. des MG.'s in Ziviss. Bb. 32 S. 52, Bb. 40 S. 33, Bb. 43 S. 127; vgl. auch Bb. 64 S. 258 und Bb. 68 S. 263 sich immer zu dem Sahe bekannt, daß eine Ansechtung gemäß § 271 nur zuzulassen sein wenn eine Arglist nachzuweisen ist, oder wenn die Bisanz als eine willtürliche, nach kausmännischen Grundsähen

offenbar irrtumliche erscheint.

Dieser Sat muß nach bem oben Ausgeführten auch für ben umgekehrten, hier vorliegenden Fall Geltung haben, in dem unter Beachtung des in § 261 Nr. 3 aufgestellten Grundsates zu geringe Abschreibungen vorgenommen worden sein sollen.

Hiernach ist das Berufungsurteil aufrecht zu erhalten; benn der Berufungsrichter erklärt es ausdrücklich für ausgeschlossen, daß von dem Unternehmer F., der eine Dividentengarantie von 6 Prozent übernommen hatte, auf die Beklagte ein Sinfluß zur Vornahme zu geringer Abschreibungen ausgeübt worden sei."